

# Gemeinde Greiling

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen



## Stellplatzsatzung

## Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen der Gemeinde Greiling

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Greiling folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, es sei denn, in verbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen werden abweichende Regelungen getroffen.

In diesem Fall gehen diese abweichenden Regelungen der hiesigen Stellplatzsatzung vor.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht in den Fällen von Art. 47 Abs. 1 BayBO.

### **§ 3 Anzahl der Garagen und Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der erforderlichen herzustellenden Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV), in ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der hiesigen Satzung geltenden Fassung, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

- (5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- (6) Die errechneten Stellplatzzahlen sind auf volle Zahlen aufzurunden.

#### **§ 4 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen**

Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; so weit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder eine vergleichbare Ausgestaltung gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

Der Anschluss der Zufahrten zu den Garagen bzw. Stellplätzen an die öffentliche Verkehrsfläche ist vom Eigentümer bzw. Nutzer der Garagen bzw. Stellplätze auf eigene Kosten herzustellen. Diese Maßnahme ist mit der Gemeinde Greiling abzustimmen.

Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern.

#### **§ 5 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Greiling erteilt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 23.04.2020 in Kraft.

Greiling, den 22.04.2020



Anton Margreiter  
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und  
Garagen der Gemeinde Greiling

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St)	Zusätzlich für Besucher in %
1.0	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser (d. h. Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je 1 WE)	Wohneinheit bis 60m <sup>2</sup> WF 1 St Wohneinheit bis 140m <sup>2</sup> WF 2 St Wohneinheit ab 140m <sup>2</sup> WF 3 St	/
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Wohneinheit bis 60m <sup>2</sup> WF 1 St Wohneinheit bis 140m <sup>2</sup> WF 2 St Wohneinheit ab 140m <sup>2</sup> WF 3 St	10

**Abkürzungen:**

Stellplatz/Stellplätze St

Wohneinheit/Wohneinheiten WE

Wohnfläche WF